Zeitschrift: Intercura: eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des

Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen

Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-

Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (2014)

Heft: 3: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) - Erfahrungen nach

einem Jahr

Artikel: "Die Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(KESB) erlebe ich als sehr gut"

Autor: Geschwindner, Heike / Fritzen, Olaf DOI: https://doi.org/10.5169/seals-789949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

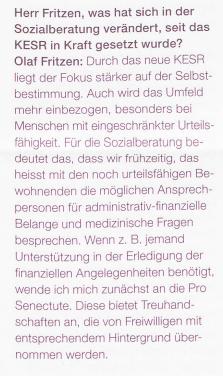
Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Die Zusammenarbeit mit der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erlebe ich als sehr gut»

Die Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) bieten ihren Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen Sozialberatung an, unter anderem mit Fokus auf Finanzierung oder rechtliche Belange.

Gespräch mit Olaf Fritzen, Sozialberater und stellvertretender Leiter Pflegedienst im Pflegezentrum Gehrenholz.



Grundsätzlich ist die ganze Arbeit dynamischer geworden. Die Anzahl der Anträge auf Errichtung einer Beistandschaft hat sich deutlich erhöht. Da die Zeit vom Antrag bis eine Beistandschaft errichtet ist einige Wochen beträgt, ist es umso wichtiger, vorher andere Möglichkeiten zu klären.

Das KESR empfiehlt, dass jeder eine Patientenverfügung erstellt, die auch die Stellvertretung regelt. Treten heute mehr Personen mit einer Patientenverfügung in ein Pflegezentrum ein?

Meiner Beobachtung nach sind es nicht mehr. In den PZZ schliessen wir mit den Bewohnerinnen und Bewohnern die Vereinbarung «Intensität Behandlung» ab, in der neben der Behandlungsintensität auch festgehalten wird, wer unser Ansprechpartner für medizinische Massnahmen ist. Diese Punkte besprechen wir mit allen eintretenden Personen, unabhängig von ihrer Urteilsfähigkeit. So ist auch bei denen ein Ansprechpartner bestimmt, deren Urteilsfähigkeit nachlässt.

Wenn keine Vertretung bestimmt werden konnte, sieht das Gesetz die Kaskade des Vertretungsrechts vor. Wie gehen Sie in einem solchen Fall vor?

Ich halte mich streng an die definierte Kaskade «Vertretungsberechtigte Personen», gerade dann, wenn eine Person eingeschränkt oder nicht urteilsfähig ist, das heisst an erster Stelle steht die in der Patientenverfügung genannte Person.

Immer wieder kommt es vor, dass es niemanden im Umfeld einer Person gibt, der laut Kaskade dazu berechtigt ist. Dann wende ich mich an die KESB betreffend Beistandschaft. Neu gibt es vier Arten der Beistandschaft: die Begleit-, die Vertretungs-, die Mitwirkungs- und die umfassende Beistandschaft. Durch diese Differenzierung kann für jede Person die passende Beistandschaft errichtet werden.

In welchen Fällen ziehen Sie die KESB ausserdem hinzu?

Ich wende mich an die KESB, wenn wir im Team unsicher sind oder den Eindruck haben, dass Vertretungs-



Olaf Fritzen

personen deutlich gegen die Interessen eines Bewohners oder einer Bewohnerin handeln. Ein Beispiel: Ein Bewohner wurde durch Eheschutzmassnahmen und Rayonverbot von seiner Ehefrau fern gehalten. Aber der Eindruck entstand, dass trotz aller familiären Tragik die Interessen des Bewohners nicht angemessen berücksichtigt wurden. Ich holte mir dann telefonisch von einem Juristen der KESB Rat. Diese Art der Zusammenarbeit erlebe ich als sehr gut.

Der Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen wurde neu geregelt. Wie zeigt sich das im Pflegealltag?

Freiheitsbeschränkende Massnahmen treten dann in Kraft, wenn zum Beispiel die Bewegungsfähigkeit eines urteilsunfähigen Bewohners aus Sicherheitsgründen durch ein Bettgitter oder ein Rollstuhltischli eingeschränkt wird. Diese Massnahmen kann das interdisziplinäre Team beschliessen. Auch wenn jemand urteilsunfähig ist, müssen ihm die eingeleiteten Massnahmen in einer adäquaten Art und Weise erklärt werden, was nicht immer einfach ist. Auf jeden Fall müssen die freiheitsbeschränkenden Massnahmen dokumentiert und regelmässig evaluiert werden. Das Bewusstsein, dass solche Massnahmen nur nach sorgfältiger Abwägung eingesetzt werden, ist im Team sehr ausgeprägt.

Dr. Heike Geschwindner

Pflegeentwicklung und -wissenschaft, Pflegezentren der Stadt Zürich